

GEMEINDE **RETTENBACH**



N I E D E R S C H R I F T

über die 8. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **18.09.2023** von 19:00 Uhr bis 19:29 Uhr
im 1. OG der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 18.10.2023

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Herr Werner Brenner

Frau Hedwig Feucht

Frau Manuela Geißler

Herr Ralf Hoffmann

Frau Anja Schinzel

Herr Matthias Stürminger

Entschuldigt abwesend:

Herr Franz Feil

Herr Thomas Kraus

Herr Markus Neumann

Herr Martin Ostermeyer

Herr Herbert Sittenberger

Schriftführer:

Julia Hartmann

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 13.09.2023 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 17.07.2023
2. Beschlussfassung hinsichtlich Neubesetzung der Referentenstelle für Kinder und Jugend
3. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung – Beschluss zur Durchführung
4. Antrag bezüglich Beschattung im Garten Kita St. Raphael
5. Planfeststellungsverfahren Gashochdruckleitung Wertingen-Kötz AUGUSTA: Stellungnahme der Gemeinde Rettenbach
6. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 17.07.2023

Sachverhalt:

GMR Werner Brenner teilte mit, dass die Änderungssatzung „Am Burgstall, Rettenbach“ noch nicht an das Gremium versandt wurde. Dies wurde bei der letzten Sitzung gewünscht.

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 17.07.2023 werden keine Einwände erhoben

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach genehmigt die Niederschrift vom 17.07.2023

Abstimmungsergebnis:	8:0
-----------------------------	------------

2. Beschlussfassung hinsichtlich Neubesetzung der Referentenstelle für Kinder und Jugend

Sachverhalt:

Unsere bisherige Kinder- und Jugendbeauftragte Tanja Joas hatte die Referententätigkeit seit 2008 bis ins Jahr 2023 ausgeführt. Auf eigenen Wunsch möchte sie die Referententätigkeit beenden und hat dies der Vorsitzenden mitgeteilt.

In der vergangenen Sitzung am 17.07.2023 hat die Vorsitzende dies dem Gremium mitgeteilt und um Unterstützung hinsichtlich der Neubesetzung der Referentenstelle gebeten.

GMR Hedwig Feucht hat sich um die Nachbesetzung gekümmert und schlägt dem Gremium folgende künftige Besetzung vor:

Als Hauptansprechpartnerin und somit künftige Referentin stellt sich GMR Hedwig Feucht zur Verfügung. Sie wird unterstützt von Bettina Klaußer (aus Harthausen), Sandra Kloning (aus Rettenbach) und Corinna Hörmann (aus Remshart).

Die Vorsitzende spricht Tanja Joas ihren Dank für über 15-jährige Referenten-Tätigkeit aus.

GMR Feucht spricht sich bezüglich der Übergabe mit Frau Joas ab.

Die Bewerbung für das „Spielmobil 2024“ wird noch von Frau Joas erledigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt, folgende Person für die Referententätigkeit Kinder und Jugend einzusetzen:

Frau Hedwig Feucht

Abstimmungsergebnis:	8:0
-----------------------------	------------

3. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung - Beschluss zur Durchführung

Sachverhalt:

Die Bundesregierung bereitet aktuell eine neue Gesetzgebung zur Wärmeplanung vor. Derzeit existiert lediglich ein Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), für den die Länder- und Verbändebeiträge durchgeführt wurde. Dieser ist durch den Koalitionskompromiss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) teilweise überholt. Die Kabinettsbehandlung fand Mitte August statt, die parlamentarische Beratung soll in der „zweiten Jahreshälfte“ erfolgen. Das WPG soll zeitgleich mit dem GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten.

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/WPG/WPG-node.html>

Unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen zum Gebäudeenergiegesetz ist der Stand der gesetzgeberischen Bestrebungen zur Wärmeplanung wie folgt:

1. Die Wärmeplanung soll verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden. Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen:

Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis dahin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % erneuerbare Energien Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.

2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaugebieten wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.

4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte **strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung**, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

5. Erst durch eine zusätzliche **Entscheidung der „zuständigen Stelle“**, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, **werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen**. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren-Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Aufgrund der geplanten Gesetzgebung sollte die Gemeinde Rettenbach zeitnah eine Wärmeplanung beginnen und den Antrag hierfür erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt eine kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Rettenbach zu erstellen und hierfür einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

8:0

4. Antrag bezüglich Beschattung im Garten Kita St. Raphael**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 04.07.23 wandte sich die Verwaltungsstelle des Kindergartenträgers, die Stiftung St. Simpert in Augsburg an die Gemeinde, um angesichts immer größerer Belastungen aus der Sonneneinstrahlung, auf den Freiflächen des Kindergartens mittels neu zu errichtender Beschattungseinrichtungen Abhilfe zu erzielen.

Am 11.07.2023 fand diesbezüglich in der Kita St. Raphael ein Vororttermin mit der Leitung Frau Schinzel, dem KiTA-Zentrum St. Simpert, Frau Zucknik und Herr Dosch sowie Hr. Schering vom Bauamt statt.

Im Rahmen des Termins hat man sich darauf verständigt, den Sonnenschutz für den Kindergartenbereich nach Möglichkeit noch dieses Jahr anzubringen, den Krippenbereich hingegen erst mit Beginn des nächsten Jahres mit einem entsprechenden Sonnenschutz auszustatten.

Für den Krippenbereich wurde technisch die Lösung mittels eines Segels als die optimalste Lösung angesehen. Dies vor dem Hintergrund, dass ein solches technisch keine feste Verbindung mit dem Baukörper eingeht und damit einer mögliche Erweiterung nicht im Wege steht bzw. nicht aufwändig zurück gebaut werden muss. Eine zweite Pergolalösung war damit nicht umsetzbar.

Demgegenüber wird für den Kindergartenbereich auf vorhandene Dachsparren eine Pergola angebaut werden, da hier der Baukörper dies auch im Hinblick auf zukünftige Veränderungen zulässt.

Naturgemäß sind beide Lösungen preislich nicht miteinander zu vergleichen. Ein Segel muss funktional eine Auf- und Einfahrssystem haben, welches durch das pädagogische Personal zu bedienen sein muss.

Die Einholung der Angebote wurde durch das Verwaltungszentrum übernommen.

Firmen Ro-Flex (manuell und elektrisch) und Fa. Kugelmann betreffend das Sonnensegel (nur manuell).

Firmen Reflexa, und BWS Bautechnik betreffend die Pergolamarkise.

Das Sonnensegelsystem der Kugelmann Sonnensegel wurde zum Preis von 18.464,04€ inkl. Montage als freistehendes Sonnensegel mit Schraubfundamenten angeboten. Das Segel wird durch manuellen Betrieb mittels einer Kurbel auf 6 Meter ausgefahren.

Die Angebote (manuelle und elektrisch) der Fa. Ro-Flex sind jeweils günstiger jedoch inklusive der notwendigen Fundamente angeboten. Unter Hinzunahme dieser notwendigen Leistungen sind beide Bieter preislich vergleichbar.

Wirtschaftlichstes Angebot ist dabei jedoch die Fa. Kugelmann, da die Arbeiten durch einen Bieter erledigt werden und es zu keinem Bruch in der Leistungserstellung kommt.

Für den Kindergartenbereich handelt es sich hierbei um folgende Positionen:

- Pergolamarkise 6 x 6 m (Angebot ,Reflexa) in Höhe von 8.100,53€
- Fundamente und Querbalkenmontage (Angebot Dienstleistungen Rene Winter) In Höhe von 1.610,07€
- Elektroanschluss für Markisenbetrieb in Höhe von ca. 300,00€ - 500,00€ durch Regiearbeiten geschätzt.

Die Fa. Reflexa ist gegenüber dem zweiten Bieter BWS Bautentechnik trotz eines geringeren Endpreises auch hier die wirtschaftlichere Variante, da hier nur ein Bereich von 6m x4m beschattet wird.

Konkret kostet 1m² Beschattung bei Fa. Reflexa in der 6x6 Ausführung 225,- €/m². Fa. BWS kostet für 24m² Schattenfläche brutto 6.516,99 € oder rund 271,67 €/m² Beschattung. Da die größere Beschattung von vornherein eine Vorgabe war, scheidet Fa. BWS am Preis und der Größe aus der Vergabeentscheidung aus. Die noch notwendigen Nebenkosten (Elektroarbeiten, Fundamente) haben beide Bieter nicht angeboten.

Einschließlich Unvorhergesehenem - wie beispielweise Preissteigerungen - liegen die Gesamtkosten für diese Maßnahme somit bei etwa 11.000,00 € brutto.

Für die beiden Maßnahmen stehen in 2023 keine planmäßigen Mittel zur Verfügung. Die Markise benötigt apl. Mittel von rund 11.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 bei 46400.940000.

Bei der Maßnahme als solches handelt es sich um eine Investition, weshalb eine Abrechnung über die Betriebsträgervereinbarung nicht greift. Vielmehr ist mit dem Träger ein Investitionskostenzuschuss (z.B. analog dem Kostenverhältnis aus dem Betriebs von 80/20) einzufordern. Sprich, dass nach Abrechnung und außerhalb der Betriebskosten der kirchliche Zuschuss eingefordert werden wird. Dies gilt in gleicher Weise für das Sonnensegel. In beiden Fällen ist die Gemeinde Auftraggeber und Eigentümer. Der Träger ist nur Nutzer.

Dieser Umstand ist dem Träger so auch vor Durchführung bekannt zu geben.

Seitens der KiTa Verwaltung war der Einbau des Sonnensegels auf das Frühjahr 2024 vorgeschlagen worden. Dem stehen allerdings haushaltsrechtliche Vorschriften entgegen. Nach Art 67 GO benötigen vertragliche Verpflichtungen im lfd. Jahr mit Leistungserfüllung in künftigen Jahren eine Verpflichtungsermächtigung (VE/Haushaltsvorgriff). Ein solche fehlt auf der HHSt. und auch im Haushalt insgesamt, weswegen hier nur drei Möglichkeiten offen bleiben.

Die Maßnahme erfolgt zu Lasten des HHJ 2024 und wird über entsprechende Mittel unter 46400.950000 in 2024 eingeplant, können aber erst nach Inkrafttreten des Haushaltes bewirtschaftet werden.

Die Gemeinde erlässt eine Nachtragssatzung in der sie die VE aufnimmt.

Eine Ausführung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 würde eine kassenwirksame Bewirtschaftung und damit eine sofortige Beauftragung ermöglichen und zusätzlich einen apl. Deckungsnachweis erfordern. Die Kämmerei befürwortet eine sofortige Beauftragung. Da aber dieser Schritt wegen der Co-finanzierung auch mit dem Träger abzustimmen ist, wird eine Beschlussfassung für den Oktober vorgeschlagen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Apl. Mittel in Höhe von 11.000 € bei 46400.940000. Gedeckt aus der HHSt. 13000.940000 (Hochbaumaßnahmen Feuerwehr) in Höhe von 11.000 €. Einnahmen bei 46400.368000 in Höhe von 20% der tatsächlichen Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt den Bau des Sonnenschutzes im Kindergartenbereich der Kita St. Raphael und vergibt die Arbeiten für die Pergolamarkise an die Fa. Reflexa zum Angebotspreis von Reflexa 8.100,53 €. Fundament und Querbalkenmontage werden als Dienstleistung an Fa. Rene Winter zum Preis von 1.610,07 € vergeben. Der Elektroanschluss erfolgt durch die Firma Strehle für ca. 300,00 € - 500,00 € auf Regie.

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt zudem den Bau des Sonnenschutzes im Kinderkrippenbereich der Kita St. Raphael und vergibt die Arbeiten für das Sonnensegelsystem an die Fa. Sonnensegel Kugelmann zum Angebotspreis von 18.464,04 € ebenfalls apl. zu Lasten des Haushaltsjahre 2023.

Abstimmungsergebnis:

8:0

5. Planfeststellungsverfahren Gashochdruckleitung Wertingen-Kötz AUGUSTA: Stellungnahme der Gemeinde Rettenbach

Sachverhalt:

Die Regierung von Schwaben führt das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Gastransportleitung AUGUSTA zwischen Wertingen und Kötz durch. Mit Schreiben vom 04.07.2023 (Anlage) wurde die Gemeinde Rettenbach darüber informiert und um Stellungnahme bis spätestens 25.09.2023 gebeten.

Das Gremium hatte sich im Rahmen des vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens am 13.12.2021 bereits mit dieser Maßnahme auseinandergesetzt. Die Stellungnahme hierzu ist in Anlage beigefügt. Im Grundsatz hat sich bei der geplanten Verlegung der neuen Gasleitung entlang der bereits vorhandenen Leitung nichts Wesentliches verändert. Das Gemeindegebiet Rettenbach ist lediglich im südlichen Bereich der Gemarkung Remshart zwischen der St 254 und der Kammel (Kammeltalradweg) direkt betroffen. Die Unterlagen zur Planfeststellung stehen auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben zur Einsicht bereit: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/planfeststellung/aktuell/ev/augusta/index.html>

Baustellenverkehr ist über den Feldweg zwischen Remshart und Unterknöringen (Kammeltalradweg) geplant. Direkt an der Gemeindegrenze nördlich der St 2510, östlich Kleinanhausen ist ein Rohrlageplatz vorgesehen. Ein Auszug aus den Unterlagen Baustellenverkehr 5.2 und Trassierung 3.2 ist in Anlage beigefügt.

Die Stadt Burgau hat eine Stellungnahme ausgearbeitet (Anlage) und bittet darum, dass die Gemeinde Rettenbach (ebenso Kötz und Haldenwang) sich dem Text anschließt um gegenüber Regierung und Bauherr eine einheitliche Linie zu vertreten und den Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt, sich der Stellungnahme der Stadt Burgau anzuschließen soweit die dort aufgeführten Punkte auch für die Gemeinde Rettenbach relevant sind. Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit der Stadt Burgau eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

8:0

6. Sonstiges

Sachverhalt:

Die Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus der vorangegangenen öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses bekannt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Vorsitzende:

Schriftführer:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Julia Hartmann